Volleyballjugend Rheinland

Jugendordnung (JO)

1. Name, Aufgabe, Zugehörigkeit, Inhalt

1.1 In der „Volleyballjugend Rheinland“ im Folgenden mit VjR abgekürzt, sind alle Vereine des Volleyball-Verbandes Rheinland (VVR) zusammengeschlossen.
1.2 Die VjR vertritt selbstständig ihre Belange bei der Sportjugend Rheinland (SjR).
1.3 Diese Ordnung regelt Zusammensetzung und Aufgaben der VjR.

2. Organe der VjR

2.1 **Der Jugendausschuss (JA)**

2.1.1 Der JA besteht aus:

- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Jugendspielwart/in
- dem/der Schulsportbeauftragten
- dem/der Geschäftsführer/in Sportbetrieb
- dem Beachwart
- den Verbandstrainern/Innen
- den Mannschaftsführern der jeweils älteren Kadermannschaft (m/w) als Jugendvertreter

2.1.2 Der/die Jugendwart/in steht dem Ausschuss vor. Er/Sie beruft den JA ein und stellt die Tagesordnungspunkte (TOP) zusammen. Die Einladung zur Sitzung des JA und die TOP werden jedem Mitglied des JA 14 Tage vorher zugeleitet. Der JA hat dem geschäftsführenden Präsidium des VVR vor der Sitzung eine Kopie der Tagesordnung sowie nachher die Kopie des Sitzungsprotokolls und der Beschlüsse zuzuleiten.

2.1.3 Der JA tagt mindestens einmal im Halbjahr.

2.1.4 Jedes Mitglied des JA hat volles Stimmrecht und kann sich mit jeweils einer Stimme an einer Abstimmung im JA beteiligen.

2.1.4 Der JA hat in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Präsidium des VVR insbesondere folgende Aufgaben:

- die Genehmigung des Spielplanes des/der Jugendspielwartes/in;
- die Übertragung der Ausrichtung von Veranstaltungen der VjR und des VVRP auf Mitglieder der VjR;
- Vorschlag von Änderungen und Ergänzungen der JO und der JSO;
- Beratung des Präsidiums bzw. des gf. Präsidiums des VVR bei Entscheidungen im Jugendbereich;
- sofern im Haushalt des VVR Mittel für die VjR bereitgestellt werden, kann der Jugendausschuss im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke und Vorgaben des Haushalts über diese Mittel verfügen;
- ein Vorschlags- und Zustimmungsrecht bei der Verpflichtung von Verbandstrainern im Jugendbereich.

3. Geschäftsordnung

3.1 Jugendwart/in

Der/die Jugendwart/in ist Vorsitzende/r der VjR und hat folgende Aufgaben:

- die Vertretung der Belange der VjR im Präsidium des VVR;
- die Wahrnehmung der Belange der VjR in der SjR;
- Einberufung des JA und Leitung der Sitzungen des JA;
- Kontaktwahrung mit dem/der Jugendwart/in des VVRP und den anderen Bezirksjugendwarten.

3.2 Jugendspielwart/in

Der/die Jugendspielwart/in leitet den gesamten Jugendspielverkehr auf Bezirksebene nach der JSO. Er/Sie bereitet die Terminplanung der VjR vor, hält Kontakt zum Schiedsrichter- und Pressewart des VVR und vertritt die VjR im Spielausschuss des VVR und VVRP.

3.3 Jugendlehrwart/in

Der/die Jugendlehrwart/in führt in Zusammenarbeit mit dem Lehrwart des VVR, Traineraus- und -fortbildungen durch, unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen die ein spezielles Jugendtraining an die Übungsleiter stellt. Er/Sie gehört nicht dem JA an sondern er/sie vertritt die VjR im Lehrausschuss des VVR.

3.4 Beachwart/in

Der/die Beachwart/in ist im Jugendbereich verantwortlich für die Koordination von Halle und Beach, übernimmt beratende Funktion für die jugendlichen Beachvolleyballer/innen und ist Ansprechpartner für leistungsorientierte Jugendliche bei der Planung ihres sportlichen Werdegangs im Beachvolleyball.

4. Nebenamtliche Mitarbeiter

Die VjR hält die Teilnahme der Verbandstrainer/innen an den Sitzungen des JA für zwingend erforderlich.

5. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde am 11.11.2003 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Volleyball-Verbandes Rheinland beschlossen und tritt sofort in Kraft.